

Reichsbeamtengesetz.

§ 1.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§ 3.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

| § 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde. S. 246.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbezogen.

§ 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Dienst einkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit zedieren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19).

[Zu S. 256].

³ Eine sehr bedeutende Ergänzung hat das Gesetz erhalten durch das „Kolonialbeamtengesetz“ v. 8. Juni 1910 (62 §§; RWBl. 1910 S. 881 bis 896). — Dazu Ausführungsverordnung v. 3. Oktober 1910 (das. S. 1091. 1092).